



Mai 2015

## TANDEM-PILOT und AFF-LEHRER

Diese Berechtigungen sind **drei** (3) Jahre gültig.

Zur Verlängerung/Erneuerung muss ein **ärztliches Tauglichkeitsattest** (Haus- oder Sportarzt) vorliegen (kein fliegerärztliches Tauglichkeitszeugnis mehr nötig!!). Das Ablaufdatum der Berechtigung richtet sich nach dem Datum der Ausstellung des Tauglichkeitsattestes.

Zur Beantragung der Verlängerung wird das bisherige Formular verwendet. An praktischer Tätigkeit sind **60 Sprünge** (Tandem bzw. AFF) im Zeitraum der Gültigkeit (also **in drei Jahren**) nachzuweisen.

Für die Verlängerung der TANDEM-Berechtigung ist nicht mehr die Aufrechterhaltung der Lehrberechtigung erforderlich (wohl aber für den erstmaligen Erwerb!).

Die AFF-Zusatzberechtigung in der ganz „alten Form“ gibt es nicht mehr und wird als

**"Lehrberechtigung MIT AFF-Befähigung"** in die Lizenz eingetragen.

(Beim konventionellen Lehrer heißt das dann "Lehrberechtigung OHNE AFF-Befähigung!).

*Helmut Bastuck, GF DFV*